



Elternzeit für Väter-Was muss Man(n) beachten?

„Auch bei einer positiven Mutter–Kind–Beziehung profitieren Kinder im Mittel, wenn ihnen mit dem Vater eine zweite positive Bindungsperson zur Verfügung steht“. So kann das Ergebnis zu Vater-Kind- Bindungsstudien kurz zusammengefasst werden. Eine solche Vater-Kind-Bindung entwickelt sich vor allem in den ersten Jahren der Entwicklung des Kindes. Um in dieser Phase genügend Zeit für ihre Kinder zu haben, besteht auch für Väter die Möglichkeit, in Elternzeit zu gehen.

Jedes Elternteil kann grundsätzlich unabhängig von dem Umfang der Elternzeit des Partners Elternzeit beanspruchen. Sie kann bei jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügiger Beschäftigung. Grundsätzlich haben Väter wie Mütter Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Es wird sich an Lebensmonaten des Kindes orientiert, nicht an Kalendermonaten. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen. Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich.

Anspruchsberechtigt sind alle Väter, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind und mit dem Kind in einem Haushalt zusammen leben. Unter Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter haben auch Väter Anspruch auf Elternzeit, die nicht wirksam als Vater anerkannt wurden oder über deren Antrag auf Vaterschaft noch nicht entschieden wurde.

Anmeldefristen: Berechtigte Eltern müssen ihre Elternzeit spätestens 7 Wochen vor Beginn schriftlich bei ihrem Arbeitgeber verlangen. Möchten Väter unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen, sollte für deren Beginn „ab Geburt“ angegeben werden. Wichtig ist, dass man sich verbindlich festlegen muss, für welche Zeiträume man die Elternzeit nehmen möchte.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, mit dem Partner zusammen in Elternzeit zu gehen: Hieraus ergibt sich der finanzielle Vorteil, dass sich die Zahlung des Elterngeldes von 12 Monate auf 14 Monate verlängert. Der Anspruch auf die Partnermonate besteht, wenn sich bei beiden Eltern jeweils für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen beispielsweise aufgrund einer Arbeitszeitreduzierung im Zuge der Elternzeit mindert.

Um Kindererziehung und Berufstätigkeit besser miteinander vereinbaren zu können, bieten sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten: So ist neben der kompletten beruflichen Auszeit auch eine Teilzeiterwerbstätigkeit in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern möglich. In diesen besteht der Rechtsanspruch auf die Verringerung der Arbeitszeit von 15 bis 30 Wochenstunden während der Elternzeit für mindestens zwei Monate. Voraussetzung ist neben der nötigen Betriebsgröße, dass das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers länger als sechs Monate ohne Unterbrechung besteht. Bei gleichzeitiger Elternzeit können die Eltern insgesamt 60 Stunden erwerbstätig sein

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt hatte und welches nach der Geburt in Elternzeit wegfällt. Es ersetzt 65% des Erwerbseinkommens, wenn dieses oberhalb von 1.240 Euro liegt. Ein Einkommen zwischen 1.220 und 1.239 Euro wird zu 66 % ersetzt. Bei Verdiensten zwischen 1.000 bis 1.200 Euro erhöhen sich die Zahlungen auf 67 % des vorherigen Erwerbseinkommens. Liegt das Erwerbseinkommen unter 1.000 Euro, so steigt die Ersatzrate in kleinen Schritten stufenweise bis 100 %. Bei nicht erwerbstätigen Elternteilen werden mindestens 300 Euro monatlich ausgezahlt.

Flexible Monate: Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Übertragung von bis zu 12 Monaten auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes möglich. In Zukunft soll diese Flexibilität noch größere Beachtung finden: So soll, begleitend zur Erweiterung des Elterngeldes um ein ElterngeldPlus, der Zeitraum der flexiblen Monate auf bis zu 24 Monate aufgeteilt werden und eine Splittung in drei statt wie bisher zwei Abschnitte möglich sein.

Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber. Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses. Dieses bleibt aber bestehen und nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer ist gemäß der im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen zu beschäftigen. Für Auszubildende verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Inanspruchnahme der Elternzeit. Außerdem tritt ab acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin der **Sonderkündigungsschutz** in Kraft und werdende Väter dürfen nicht mehr entlassen werden.

Die Elternzeit gilt nicht nur für eigene Kinder, sondern auch für Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners, für ein Pflege- oder Adoptivkind. In besonderen Fällen kann Elternzeit auch für ein Enkelkind, einen Bruder oder einen Neffen, eine Schwester oder Nichte genommen werden.

Bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge stehen den Eltern für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Für das Erstgeborene Mehrlingskind gibt es Elterngeld, für jedes weitere Mehrlingskind einen Zuschuss von 300 Euro.

Mehr Zeit für Familie und Partnerschaft und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Informieren Sie sich.

Ihre
Lohn + Gehalt Service GmbH
Ihr Netzwerkpartner für Lohn und Gehalt